



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

17. Jahrgang

Halle (Saale), den 17. März 2020

3

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den **Kehrbezirk Salzlandkreis Nr. 14**

24

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der MD Biowerk GmbH in 01307 Dresden auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Biodiesel in **39590 Tangermünde, Landkreis Stendal**

25

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Progroup Paper PM3 GmbH in 06792 Sandersdorf-Brehna auf Erteilung einer weiteren Teilgenehmigung nach § 8 i. V. mit § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der gegenüber dem Antrag vom 05.10.2018 geänderten Anlagenteile/ Betriebsweise in der Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohropapier mit einer Kapazität von 2.760 t/d (max. 750 kt/a) und für die Erlaubnis der Errichtung und des Betriebes einer Dampfkesselanlage (vier Großwasserraumkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von je 36,4 MW = 145,6 MW) in **06792 Sandersdorf-Brehna, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

25

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung ge-

mäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag von Dr. Wolfgang Koczott Chemisch- technischer Betrieb in 27721 Ritterhude auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Recycling-Anlage zur Aufbereitung von Kunststoffen in **39218 Schönebeck, Salzlandkreis**

26

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur allgemeinen Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag von Dr. Wolfgang Koczott Chemisch-technischer Betrieb in 27721 Ritterhude auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Recycling-Anlage zur Aufbereitung von Kunststoffen in **39218 Schönebeck (Elbe), Landkreis Salzlandkreis**

27

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der energielenker BGA Drei GmbH & Co.KG in 48155 Münster auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in **06420 Könnern, Salzlandkreis**

28

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Produktion Altmark GmbH in 39596 Hohenberg-Krusemark auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Im-

missionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in **39606 Stadt Osterburg OT Rossau, Landkreis Stendal** **29**

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag Biogas Gardelegen GmbH & Co. KG in 39638 Gardelegen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Biogasanlage – hier: Flexibilisierung der Biogasanlage mittels Erweiterung durch ein zusätzliches BHKW in **39638 Gardelegen, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel** **30**

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der ReFood GmbH & Co. KG in 59379 Selm auf Erteilung einer Genehmigung nach § 8 i.V.m. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Vergärung von Biomasse und organischen Reststoffen/ Abfällen (Biogasanlage) in **39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land** **31**

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Landesversorgungsamt vom 21.02.2020 über die Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX), hier: Festsetzung des Vomhundertsatzes für das **Jahr 2019** **32**

4. Verwaltungsvorschriften

5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise

2. Kreisfreie Städte

3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

. Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die beabsichtigte Verlängerung der Vorhabenslaufzeit des Kiessandtagebaus Nell-schütz **32**

. Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die beabsichtigte Verlängerung der Vorhabenslaufzeit des Kiessandtagebaus Borau-Dehlitz (Löschau) **33**

. Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die beabsichtigte Erweiterung der Vorhabensfläche des Trockenschnitts des Kiessandtagebaus Reinstedt **34**

. Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über eine straßenrechtliche Entscheidung, **Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 18.02.2020 - Z/233-31030/1/20** **34**

. Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung, **Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 25.02.2020 - Z/233-31031-2/2020** **35**

. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Genehmigung des sachlichen Teilplanes „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle mit Umweltbericht vom 25.06.2019 **35**

. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zu den **Beschlüssen V/01-2019 bis V/03-2019** **36**

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den Kehrbezirk Salzlandkreis Nr. 14

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der **Kehrbezirk Salzlandkreis Nr. 14** für eine Bestellung zum **01. Juli 2020** (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 17.03.2020 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden.

Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. April 2020** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Um-
weltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der MD Bio-
werk GmbH in 01307 Dresden auf Erteilung einer Ge-
nehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzge-
setz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer
Anlage zur Herstellung von Biodiesel in 39590
Tangermünde, Landkreis Stendal**

Die MD Biowerke GmbH in 01307 Dresden beantragte mit Schreiben vom 31.05.2019 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Biodiesel mit einer
Jahreskapazität von 33 kt/a**

auf dem Grundstück in **39590 Tangermünde,**

Gemarkung: **Tangermünde,**
Flur: **5, 6,**
Flurstücke: **3121, 130, 132, 135, 137.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind nicht relevant, da es sich bei dem Vorhaben um die Wiederinbetriebnahme einer vorhandenen und gesicherten Anlage handelt, welche baulich nicht verändert wird. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind somit nicht zu erwarten. Wesentliche Einschränkungen des Landschaftsempfindens sind in Anbetracht der Vorbelastung durch das bestehende Industriegebiet und die bereits bestehende Anlage gleichfalls nicht zu erwarten.
- Aufgrund des geringen Umfangs der zu erwartenden Luftschadstoffemissionen (weit unter dem Grenzwert nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)) ist mit keinen relevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und Luft zu rechnen. Nachteilige Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“ sowie andere Schutzgebiete sind nicht zu erwarten.

- Belästigungen der Nachbarschaft durch Geruchsimmisionen können ausgeschlossen werden (Zusatzbelastung deutlich unterhalb des Irrelevanzkriteriums von 2 %).
- Die im Bebauungsplan festgesetzten immissionswirksamen, flächenbezogenen Schalleistungspegel werden eingehalten und auch hinsichtlich des betriebsbedingten Verkehrslärms ist keine relevante Zunahme der Immissionen zu erwarten. Hinweise auf besonders lärmempfindliche Tierarten im näheren Umfeld des Vorhabens liegen nicht vor.
- Wesentliche Einschränkungen des Landschaftsempfindens sind in Anbetracht der Vorbelastung durch das bestehende Industriegebiet und die bereits bestehende Anlage gleichfalls nicht zu erwarten.
- Das Überschwemmungsgebiet HQ₁₀₀ „Elbe 3 und vereinigt Tanger“ ragt östlich in den Bereich des Anlagenstandortes hinein. Die vorhandene Anlage wurde so errichtet, dass von ihr im bestimmungsgemäßen Betrieb keine Auswirkungen auf den Boden sowie auf das Grund- und Oberflächenwasser ausgehen können (durch Errichtung von Auffangwannen und doppelwandiger Tanks).
- Die Anlage zur Herstellung von Biodiesel bildet keinen Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).
- Wie in den vorherigen Betrachtungen der einzelnen Schutzgüter dargestellt, sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten. Daher ergeben sich hierdurch auch keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Antrag der Progroup Paper PM3
GmbH in 06792 Sandersdorf-Brehna auf Erteilung ei-
ner weiteren Teilgenehmigung nach § 8 i. V. mit § 4
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
für die Errichtung und den Betrieb der gegenüber
dem Antrag vom 05.10.2018 geänderten Anlagenteile/
Betriebsweise in der Anlage zur Herstellung von
Wellpappenrohppapier mit einer Kapazität von
2.760 t/d (max. 750 kt/a) und für die Erlaubnis der Er-
richtung und des Betriebes einer Dampfkesselanlage
(vier Großwasserraumkessel mit einer
Feuerungswärmeleistung von je 36,4 MW = 145,6
MW) in 06792 Sandersdorf-Brehna,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Auf Antrag wird der Firma Progroup Paper PM3 GmbH in 06792 Sandersdorf-Brehna die Teilgenehmigung nach § 8 i. V. mit § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb

**der gegenüber dem Antrag vom 05.10.2018
geänderten Anlagenteile/ Betriebsweise in der Anlage
zur Herstellung von Wellpappenrohppapier mit einer**

Kapazität von 2.760 t/d (max. 750 kt/a) und für die Erlaubnis der Errichtung und des Betriebes einer Dampfkesselanlage (vier Großwasserraumkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von je 36,4 MW = 145,6 MW)

(Anlage nach den Nrn. 1.1, 6.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **06792 Sandersdorf-Brehna**,

Gemarkung: **Heideloh**,
 Flur: **2**,
 Flurstücke: **60, 61, 62, 63, 64, 88, 91, 94, 97, 100, 103, 106, 109, 112, 115, 118, 121, 124, 127, 129**,

Gemarkung: **Sandersdorf**,
 Flur: **1**,
 Flurstücke: **373, 374, 375, 376, 1721, 1724, 1725, 1726, 1728**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom:

18.03.2020 bis einschließlich 31.03.2020

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Sandersdorf-Brehna**
 Bau- und Ordnungsverwaltung
 Bahnhofstraße 2
 06792 Sandersdorf-Brehna

Mo. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
 Di. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
 Mi. 09:00 - 12:00 Uhr
 Do. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
 Fr. 09:00 - 12:00 Uhr

2. **Stadt Zörbig**
 Bau- und Ordnungsamt
 Zimmer 36
 Lange Straße 34
 06780 Zörbig

Mo. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
 Di. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
 Mi. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
 Do. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
 Fr. 09:00 - 12:00 Uhr

3. **Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen**
 FB Bauwesen, Raum 312
 Markt 7
 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld

Mo. 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
 Di. 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
 Mi. 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
 Do. 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
 Fr. 09.00 - 12.00 Uhr

4. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
 Raum A 123
 Dessauer Str. 70
 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. 08:00 - 16:00 Uhr
 Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen 08:00 - 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag von Dr. Wolfgang Koczott Chemisch-technischer Betrieb in 27721 Ritterhude auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Recycling-Anlage zur Aufbereitung von Kunststoffen in 39218 Schönebeck, Salzlandkreis

Dr. Wolfgang Koczott Chemisch-technischer Betrieb in 27721 Ritterhude, Kiepelbergstraße 12a, beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

- **Recycling-Anlage zur Aufbereitung von Kunststoffen mit einer Durchsatzkapazität von 150 t/d,**
- **Anlage zur Destillation von Lösemitteln mit einer Durchsatzkapazität von 150 t/d,**
- **Anlage zur zeitweiligen Lagerung mit einer Lagerkapazität von 900 t, davon 450 t gefährliche Abfälle und 450 t nicht gefährliche Abfälle**

(Anlage nach den Nrn. 8.11.1.1 (Nr. 5), 8.10.2.1, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39218 Schönebeck**,

Gemarkung: **Salzelmén,**
Flur: **1,**
Flurstücke: **10010, 10008, 10334.**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für bauvorbereitende und Errichtungsmaßnahmen der Anlage gestellt.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Januar 2021 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.03.2020 bis einschließlich 24.04.2020

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Schönebeck
Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt
Zimmer 301
Breiteweg 12
39218 Schönebeck (Elbe)

Mo. 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Di. 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mi. 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Do. 08:00 - 12:00 Uhr
Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen 08:00 - 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

25.03.2020 bis einschließlich 25.05.2020

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **02.07.2020** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Großer Sitzungssaal im Rathaus der Stadt Schönebeck (Elbe) Markt 1 39218 Schönebeck (Elbe)**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
allgemeinen Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
von Dr. Wolfgang Koczott Chemisch-technischer Betrieb
in 27721 Ritterhude auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb einer
Recycling-Anlage zur Aufbereitung von Kunststoffen
in 39218 Schönebeck (Elbe),
Landkreis Salzlandkreis**

Dr. Wolfgang Koczott Chemisch-technischer Betrieb in 27721 Ritterhude beantragte mit Schreiben vom 20.09.2019 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

- **Recycling-Anlage zur Aufbereitung von Kunststoffen mit einer Durchsatzkapazität von 150 t/d,**
- **Anlage zur Destillation von Lösemitteln mit einer Durchsatzkapazität von 150 t/d,**
- **Anlage zur zeitweiligen Lagerung mit einer Lagerkapazität von 900 t, davon**

**450 t gefährliche Abfälle und
450 t nicht gefährliche Abfälle**

auf dem Grundstück in **39218 Schönebeck (Elbe)**,

Gemarkung: **Salzelm,**
Flur: **1,**
Flurstücke: **10010, 10008, 10334.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Anhand einer Geruchsmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass durch den Betrieb der geplanten Anlage nur irrelevante Geruchsmissionen im Umfeld der Anlage hervorgerufen werden können.
- Durch die gasdichte Ausführung der Anlage sowie die Kreislaufführung der Lösemittel zwischen Entlackung und Destillation werden Emissionen an organischen Lösemitteln auf ein Minimum reduziert.
- Das Geräuschemissionspotenzial der Recyclinganlage wird hauptsächlich durch die temporäre Bauphase und die Material- und -abtransporte bestimmt.
Bedingt durch die massive Bauweise des Gebäudes und die geringen Fenster- und Türen- Flächenanteile kann die Schallabstrahlung der Geräusche von innen nach außen vernachlässigt werden.
Anhand eines Schallgutachtens wurde nachgewiesen, dass durch den Betrieb der Recyclinganlage nur geringe Geräuschemissionen hervorgerufen werden, die die nach TA Lärm zulässigen Immissionswerte am Tag und in der Nacht um mindestens 11 dB(A) unterschreiten.
- Durch das gewerblich geprägte Anlagenumfeld und die geringen Emissionen der geplanten Anlage sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu erwarten.
- Aufgrund der sehr geringen Emissionen an Luftschadstoffen im Anlagenbetrieb sind nachteilige Auswirkungen auf in der Umgebung befindliche Natura 2000-Gebiete (mindestens 3.000 m entfernt) und das Naturschutzgebiet „Kreuzhorst“ (ca. 7.000 m entfernt) nicht zu erwarten.
- Die Lagerung und die Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (organische Lösemittel, Laugen und Schlämme) erfolgt entsprechend dem Stand der Technik und den Anforderungen des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), womit sichergestellt ist, dass Boden und Grundwasser nicht nachteilig belastet werden.

- Der mit dem Anlagenbetrieb verbundene Anfall von Abwasser und das anfallende Niederschlagswasser werden einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.
- Durch den Betrieb der Recyclinganlage werden Klimaschadstoffe (CO₂) durch den Betrieb einer mit leichtem Heizöl betriebenen Feuerungsanlage in nur sehr geringen Mengen emittiert.
- Durch das gewerblich geprägte Anlagenumfeld, die nahegelegene A 14 und den relativ großen Abstand zur Wohnbebauung ergeben sich durch die Errichtung der ca. 11 m hohen Produktionshalle keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
energielenker BGA Drei GmbH & Co.KG in
48155 Münster auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in
06420 Könnern, Salzlandkreis**

Die energielenker BGA Drei GmbH & Co.KG beantragte mit Datum vom 18.04.2019 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Biogasanlage bestehend aus
einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle,
einer Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen,
einer Anlage zur Lagerung von Gülle und Gärresten
und
einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas**

hier:

- Erhöhung der Stoffströme, zukünftig soll die Einsatzstoffmenge 141,65 t/d (Nachwachsende Rohstoffe und Hühnerkot) betragen
- Errichtung und Betrieb einer neuen Fläche (Grundfläche: ca. 50 m²) zur Zwischenlagerung des Hühnerkotkots. Die Lagerfläche wird dreiseitig geschlossen und überdacht.
- Umnutzung des bestehenden Annahmebehälters zum Gärrestspeicher 5

auf dem Grundstück in **06420 Könnern**,

Gemarkung: **Könnern**,

Flur: **9,**
 Flurstücke **73/2, 74/2, 74/4, 1003.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Aufgrund des weiterhin geschlossenen Anlagenbetriebes der Biogasanlage führt das geplante Vorhaben nicht zur Verschlechterung der bestehenden Geruchssituation im Umfeld der Anlage. Die Erweiterung der Anlagenkapazität ist nicht mit zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen verbunden. Insbesondere entstehen durch das Vorhaben keine zusätzlichen Emissionsquellen. Anhand einer Geruchsimmisionsprognose wurde unter Berücksichtigung der Vorbelastungssituation nachgewiesen, dass im Bereich der nächsten Immissionsorte die Immissionswerte der GIRL (15 % für Industrie und Gewerbegebiete und 10 % für Wohnbebauung) zuverlässig eingehalten werden.
- Anhand einer Schallimmisionsprognose wurde nachgewiesen, dass die durch den Betrieb der erweiterten Biogasanlage verursachten Schallimmisionen im Bereich der nächsten Immissionsorte die Richtwerte der TA Lärm deutlich unterschreiten werden.
- Im Zusammenhang mit der Kapazitätserweiterung der Biogasanlage werden die bestehenden Sicherheitsvorkehrungen (technische und organisatorische Maßnahmen zum Brand- und Explosionsschutz) beibehalten und ergänzt, somit können auch bei sicherheitsrelevanten Störungen der Anlage, Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Menschen im Umfeld der Biogasanlage und in den weiter entfernten Orten zuverlässig unterbunden werden.
- Insgesamt wird eingeschätzt, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit verbunden sein werden.
- Anhand einer Immissionsprognose für Ammoniak und Stickstoffdeposition wurde nachgewiesen, dass im Bereich der vorhandenen Schutzgebiete nach BNatSchG und geschützten Biotope die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte für irrelevante Zusatzbelastungen für die Ammoniakkonzentration ($3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ nach TA Luft) sowie für die vorhabensbedingte Stickstoffdeposition ($0,3 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$) eingehalten werden.
- Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Hühnerkot, Gärsubstrat, Gärrest und Chemikalien) erfolgt weiterhin entsprechend dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), so dass hierdurch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hervorgerufen werden können.
 Das vom Dach der Hühnerkotbox abfließende Niederschlagswasser wird am Standort versickert.
 Unter diesen Gesichtspunkten wird eingeschätzt, dass es durch das Vorhaben nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser kommen wird.

- Die zusätzliche Flächenversiegelung erfolgt auf gewerblich vorgeprägten Flächen, so dass sich hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche ergeben werden.
- Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da durch das zusätzliche BHKW keine Klimaschadstoffe (insbesondere CO_2 und Methan) in größerer Menge in die Atmosphäre abgegeben werden und mit dem Vorhaben keine klimarelevanten Flächenversiegelungen verbunden sind. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima daher nicht zu erwarten.
- Aufgrund der geringen Höhe der Hühnerkotbox von ca. 3 m und aufgrund der am Anlagenstandort befindlichen deutlich höheren Anlagenteile der Biogasanlage (Fermenter und Gärrestspeicher, Bauhöhe ca. 10-12 m) werden erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zuverlässig vermieden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die o. g. relativ weitentfernten Landschaftsschutzgebiete sind ebenfalls nicht zu erwarten.
- Aufgrund der im Zusammenhang mit der Errichtung der bestehenden Biogasanlage durchgeführten Bauarbeiten ist nicht zu erwarten, dass sich am Standort der Anlage Bodendenkmale befinden. Sollten dennoch im Rahmen der Bauarbeiten Bodendenkmale gefunden werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt umzusetzen.
- Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
 Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
 Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umwelt-
 verträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des
 Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas
 Produktion Altmark GmbH in 39596 Hohenberg-Kru-
 semark auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16
 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentli-
 chen Änderung einer Biogasanlage in
 39606 Stadt Osterburg OT Rossau, Landkreis Stendal**

Die Biogas Produktion Altmark GmbH beantragte mit Datum vom 09.04.2019 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Biogasanlage bestehend aus einer

- **Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,218 MW,**

- einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle mit einer Durchsatzleistung von 46,44 Tonnen je Tag,
- einer Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen mit einer Kapazität von 6,55 t und
- einer Anlage zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Kapazität von 12.204 m³

hier:

- Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 1,777 MW auf 3,218 MW Gesamfeuerungswärmeleistung durch Errichtung einer zweiten BHKW-Anlage (Flex-BHKW)

auf dem Grundstück in **39606 Stadt Osterburg OT Rossau,**

Gemarkung: **Rossau,**
Flur: **2,**
Flurstück: **317.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Anhand einer Geruchsimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass in dem der Anlage zugewandten Teil der Ortslage Rossau bezüglich der vom Betrieb des geplanten BHKW ausgehenden Zusatzbelastung das Irrelevanzkriterium unterschritten wird. Es sind auch keine Grenzwertüberschreitungen bezüglich anderer stofflicher Immissionen zu erwarten.
- Die zum Vorhaben vorgelegte Schalltechnische Untersuchung weist nach, dass an dem nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsort in einem Abstand zum Vorhaben von ca. 400 m die Immissionsrichtwerte tags und nachts deutlich unterschritten werden. Die prognostizierten Schallimmissionen betragen sowohl am Tage als auch in der Nacht lediglich 31 dB(A).
- Bezüglich der über den Luftpfad emittierten Gerüche und Schadstoffe sind keine relevanten Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 3334-301 „Secantgraben, Milde und Biese“ zu erwarten. Durch den Einbau eines Oxidationskatalysators werden die emittierten Schadstoffe reduziert.
- Erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet DE 3334-301 „Secantgraben, Milde und Biese“ sind bezüglich der betriebsbedingten Schallimmissionen nicht zu erwarten. Im Zusammenhang mit dem BHKW-Betrieb sind keine relevanten Fahrbewegungen zu erwarten, so dass hierdurch keine zusätzlichen Immissionen auftreten. Auch relevante Auswirkungen durch die baubedingten Emissionen sind in Anbetracht der räumlichen Entfernung sowie der zeitlichen Begrenzung der entsprechenden Arbeiten auszuschließen.
- Insgesamt sind durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 3334-301 „Secantgraben, Milde und Biese“ keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.
- Die Überschwemmungsgebiete „Aland/ Biese“ und „Zehrengraben 2“ in einer Entfernung von ca. 300 m bzw. ca.

550 m zum Vorhaben werden von dem geplanten Vorhaben nicht berührt. Mit den geplanten Änderungen wird nicht in das Wasserregime eingegriffen wird. Es sind auch durch die indirekten Wirkungen des Vorhabens keine Beeinträchtigungen der Überschwemmungsgebiete zu erwarten. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. mehrfach gesicherte Lagerung des Motoröls) werden Kontaminationen des Grundwassers und hierdurch auch eventuelle Schadstoffeinträge über den Grundwasserleiter in die Überschwemmungsgebiete wirksam verhindert.

- Bodenarbeiten erfolgen kleinflächig im Umfang von ca. 42 m² (Totalversiegelung durch die Bodenplatte des BHKW). Aufgrund der im Zusammenhang mit der Errichtung der bestehenden Biogasanlage durchgeführten Bauarbeiten ist nicht zu erwarten, dass sich am Standort der Anlage Objekte von archäologischem Interesse befinden. Sollten dennoch im Rahmen der Bauarbeiten Bodendenkmale o.ä. gefunden werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt einzuhalten und umzusetzen.
- Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Ge-
nehmigungsverfahrens zum Antrag Biogas Gardele-
gen GmbH & Co. KG in 39638 Gardelegen auf Ertei-
lung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Im-
missionsschutzgesetzes zur Biogasanlage –
hier: Flexibilisierung der Biogasanlage mittels Erwei-
terung durch ein zusätzliches BHKW in 39638 Garde-
legen, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel**

Die Biogas Gardelegen GmbH & Co. KG in 39638 Gardelegen beantragte mit Schreiben vom 30.10.2019 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die

**Flexibilisierung der Biogasanlage mittels Erweiterung
durch die Errichtung und den Betrieb eines BHKW's**

**mit einer elektrischen Leistung von 901 kW, einer ther-
mischen Leistung von 903 kW und einer Feuerungs-
wärmeleistung von 2.132 kW**

auf dem Grundstück in **39638 Gardelegen,
Industriegebiet Nord,
Buschstückenstraße.**

Gemarkung: **Gardelegen,**
Flur: **39,**
Flurstück: **414, 411 (Silo).**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die dem Vorhaben nächstgelegenen empfindlichen Nutzungen (Wohnnutzung in gemischten Bauflächen sowie in Wohngebieten) haben zum Betriebsgelände der Biogasanlage einen Abstand von 850 m, zum Standort des geplanten BHKW beträgt die Entfernung sogar ca. 1 km. Aufgrund der relativ großen Entfernung sind unter Berücksichtigung der geplanten schallreduzierenden Maßnahmen (Betonschallschutzhaube des BHKW) keine Beeinträchtigungen der empfindlichen Nutzungen durch die vom Betrieb des BHKW ausgehenden Schallemissionen zu erwarten. Entsprechend wird in der Schallimmissionsprognose (Bestandteil der Antragsunterlage) für alle maßgeblichen Immissionsorte eine Unterschreitung der zu Grunde zu legenden Immissionsrichtwerte 10 dB(A) prognostiziert.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Relevante Beeinträchtigungen von Tieren oder Pflanzen sind durch die direkten Wirkungen des Änderungsvorhabens nicht zu erwarten.

Auch durch die indirekten Wirkungen des Änderungsvorhabens (Schall- und Schadstoffimmissionen des zusätzlichen BHKW, Immissionen und visuelle Reize während der Bauphase) ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Flora und Fauna zu rechnen. Die naturschutzrechtlichen Schutzgebiete befinden sich außerhalb des Wirkkorridors (am nächsten gelegen ist das FFH-Gebiet DE 3434-302 „Kellerberge nördlich Gardelegen“ mit einem Abstand von ca. 2,5 km zur Anlage), auch faunistisch relevante Lebensräume oder geschützte Biotope sind im näheren Umfeld der Biogasanlage nicht bekannt (nächstgelegener Nachweisort ca. 700 m westlich). Hinsichtlich der dem Vorhabenstandort benachbarten Bereiche ist davon auszugehen, dass diese keinen besonderen naturschutzfachlichen Wert aufweisen und bereits im Bestand aufgrund der Vorbelastungen (Nähe zu vorhandenen gewerblichen Nutzungen, tlw. hoher Versiegelungsgrad etc.) allenfalls ubiquitären Arten als Lebensraum dienen.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt mit keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Schutzgüter Boden und Fläche

Im Zuge des geplanten Änderungsvorhabens erfolgt keine Neuversiegelung. Aus den direkten vorhabenbedingten Wirkungen sind keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Fläche abzuleiten.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter Boden und Fläche mit keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Schutzgut Wasser

Bezüglich des nächstgelegenen Wasserschutzgebietes „Gardelegen“ ist angesichts der großen räumlichen Entfernung zum Vorhaben von ca. 3,5 km keine Betroffenheit abzuleiten.

Eine Betroffenheit von Oberflächengewässern durch das geplante Änderungsvorhaben ist nicht gegeben. Das ca. 500 m entfernte Überschwemmungsgebiet der Milde wird vom Vorhaben nicht berührt. Auch indirekte Wirkungen auf die Milde (Einleitung von Abwässern, relevante Einträge von Schadstoffen über den Luftpfad etc.) sind aufgrund der Art des geplanten Vorhabens nicht zu erwarten.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Wasser mit keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Schutzgüter Klima und Luft

Bezüglich der bau- und betriebsbedingten Schadstoffimmissionen (Abgase des BHKW, Abgase der Baumaschinen und -fahrzeuge etc.) ist davon auszugehen, dass deren Wirkkorridor nicht wesentlich über das Betriebsgelände hinausgeht. Das BHKW wird nach aktuellem Stand der Technik betrieben und das Biogas wird so aufbereitet, dass das Abgas des BHKW nur sehr gering mit geruchsrelevanten Stoffen belastet sein wird. Relevante Umwelteinwirkungen auf Klima und Luft sind durch den künftigen Betrieb des BHKW nicht zu erwarten. Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter Klima und Luft mit keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Landschaft

Der Anlagenstandort ist als Bereich gewerblicher Nutzung ausgewiesen (rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden). Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben mit keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu rechnen.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Antreffen archäologisch relevanter Objekte im Zuge der Bauausführung ist nicht zu erwarten, da das BHKW im Bereich versiegelter Bestandsflächen errichtet wird.

Ca. 1,5 km südöstlich des Anlagenstandorts befindet sich die Mahn- und Gedenkstätte „Isenschnibber Feldscheune“ mit zugehörigem Ehrenfriedhof. Aufgrund der relativ großen Entfernung besteht diesbezüglich keine Betroffenheit.

Durch das geplante Änderungsvorhaben ist mit keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu rechnen.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über
die Entscheidung zum Antrag der ReFood GmbH &
Co. KG in 59379 Selm auf Erteilung einer Genehmigungs-
schutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Vergärung von Biomasse und organischen Reststoffen/ Abfällen (Biogasanlage) in 39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land**

Auf Antrag wird der ReFood GmbH & Co. KG in 59379 Selm die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung nach § 8 i.V.m. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

Anlage zur Vergärung von Biomasse und organischen Reststoffen/ Abfällen (Biogasanlage)

durch:

- Errichtung einer Biogasaufbereitungsanlage,
- Erhöhung der Verarbeitungsmenge von 209,99 t/d auf maximal 400 t/d bei einem Jahresdurchsatz von 110.000 t/a,
- Errichtung eines dritten Fermenters,
- Umrüstung des vorhandenen kombinierten Gärrest-/ Gasspeicherbehälters in einen Mischbehälter und des vorhandenen Gärrestlagerbehälters in einen kombinierten Gärrest-/ Gasspeicher,
- Austausch der Entschwefelungsanlage und der Notfackel sowie
- Errichtung eines Sauerstoffcontainers

hier:

- Errichtung und Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage und der erforderlichen Komponenten (Entschwefelungsanlage, Notfackel, Sauerstoffcontainer),
- Umrüstung und Betrieb des vorhandenen kombinierten Gärrest-/ Gasspeicherbehälters und des vorhandenen Gärrestlagerbehälters sowie
- Errichtung eines dritten Fermenters

(Anlage nach Nr. 1.2.2.2, 1.16, 8.6.2.1, 8.11.2.4 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **39307 Genthin**,

Gemarkung: **Genthin**,
Flur: **1**,
Flurstück: **10040, 10041, 10042, 10043, 10106, 10107, 10109, 10135 und 10168**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

18.03.2020 bis einschließlich 31.03.2020

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadtverwaltung Stadt Genthin**
Fachbereich Bau/ Stadtentwicklung
Zimmer 1.04
Marktplatz 3
39307 Genthin

Mo. 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Di. 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Mi. 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Do. 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Landesversorgungsamt vom 21.02.2020 über die Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX)

hier: Festsetzung des Vomhundertsatzes für das Jahr 2019

Aufgrund des § 231 Abs. 4 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) wird bekannt gegeben:

Der Vomhundertsatz für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach § 231 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 SGB IX wird für das Jahr 2019 auf 2,44 v.H. festgesetzt.

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die beabsichtigte Verlängerung der Vorhabenslaufzeit des Kiessandtagebaus Nellschütz

Die Harbauer Kies- und Grundstücks GmbH & Co. KG legte mit Schreiben vom 08.07.2019 und 17.01.2020 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Unterlage zur Durchführung der allgemeinen

Vorprüfung für die beabsichtigte Änderung des bergrechtlich planfestgestellten Vorhabens Kiessandtagebau Nellschütz vor. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 i. V. m. § 7 UVPG für die beabsichtigte Verlängerung der Vorhabenslaufzeit um 5 Jahre bis zum 31.12.2025 für den

Kiessandtagebau Nellschütz

durch. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien einer Überprüfung unterzogen.

Die Harbauer Kies- und Grundstücks GmbH & Co. KG ist Inhaberin der Bewilligung „Nellschütz“, Berechtsams-Nr.: II-B-f-1/91 zur Gewinnung von „Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“ und betreibt am Standort Nellschütz im Burgenlandkreis den gleichnamigen Kiessandtagebau Nellschütz. Der Rahmenbetriebsplan wurde mit Bescheid vom 08.01.1998 planfestgestellt und ist aktuell bis zum 31.12.2020 befristet.

Aufgrund der Abbauentwicklung der letzten Jahre beabsichtigt die Harbauer Kies- und Grundstücks GmbH & Co. KG die Verlängerung der Vorhabenslaufzeit von ursprünglich 22 Jahre um zunächst 5 Jahre bis zum 31.12.2025. Änderungen der Abbaufläche, der Gewinnungs- und Aufbereitungstechnologie sowie der jährlichen Fördermengen und des Transportregimes sind mit der beabsichtigten Planänderung nicht vorgesehen.

Die Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 i. V. m. § 7 UVPG anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben ergab, dass mit der beabsichtigten Verlängerung der Vorhabenslaufzeit um 5 Jahre keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und die Änderung daher keine wesentliche Änderung des ursprünglich bergrechtlich planfestgestellten bergbaulichen Vorhabens darstellt.

Die vorhabensbedingten Auswirkungen treten unmittelbar mit Realisierung der beantragten Planänderung ein und sind überwiegend auf die Dauer der Vorhabensrealisierung beschränkt. Infolge der Verlängerung der Vorhabenslaufzeit verzögert sich die Umsetzung der planfestgestellten Rekultivierungsmaßnahmen. Aufgrund der überschaubaren Dauer der Laufzeitverlängerung in Relation zum ursprünglich planfestgestellten Vorhaben sind die möglichen vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Umwelt und die Schutzgüter im vorliegenden Fall als unerheblich eingeschätzt worden. Aus diesem Grund bedarf das geplante Änderungsvorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.

Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die beabsichtigte Verlängerung der Vorhabenslaufzeit des Kiessandtagebaus Boraus-Dehlitz (Lösau)

Die KLAUS GmbH & Co. KG legte mit Schreiben vom 20.02.2020 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Unterlage zur Durchführung der allgemeinen Vorprüfung für die beabsichtigte Änderung des bergrechtlich planfestgestellten Vorhabens Kiessandtagebau Boraus-Dehlitz (Lösau) vor. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 i. V. m. § 7 UVPG für die beabsichtigte Verlängerung der Vorhabenslaufzeit um 6 Jahre bis zum 31.12.2028 für den

Kiessandtagebau Boraus-Dehlitz (Lösau)

durch. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien einer Überprüfung unterzogen.

Die KLAUS GmbH & CO. KG ist Inhaberin der Bewilligung „Boraus“, Berechtsams-Nr.: II-B-f-4/91 zur Gewinnung von „Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“ und betreibt am Standort Lösau im Burgenlandkreis den gleichnamigen Kiessandtagebau Boraus-Dehlitz (Lösau). Der Rahmenbetriebsplan wurde mit Bescheid vom 11.10.1996 bergrechtlich planfestgestellt und ist aktuell bis zum 31.12.2022 befristet.

Aufgrund der Abbauentwicklung der letzten Jahre beabsichtigt die KLAUS GmbH & Co. KG die Verlängerung der Vorhabenslaufzeit von ursprünglich 26 Jahre um zunächst weitere 6 Jahre bis zum 31.12.2028. Änderungen der Abbaufläche, der Gewinnungs- und Aufbereitungstechnologie sowie der maximal zulässigen jährlichen Fördermengen und des bergbaulichen Transportregimes sind mit der beabsichtigten Planänderung nicht vorgesehen.

Die Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 i. V. m. § 7 UVPG anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben ergab, dass mit der beabsichtigten Verlängerung der Vorhabenslaufzeit um 6 Jahre keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und die Änderung daher keine wesentliche Änderung des ursprünglich bergrechtlich planfestgestellten bergbaulichen Vorhabens darstellt.

Infolge der Verlängerung der Vorhabenslaufzeit bleiben die bestehenden betriebsbedingten Umweltauswirkungen über den nunmehr vorgesehenen Vorhabenszeitraum erhalten. Mit der Verlängerung der Vorhabenslaufzeit verzögert sich die abschließende Umsetzung der planfestgestellten Rekultivierungsmaßnahmen. Die vorhabensbedingten Auswirkungen treten unmittelbar mit Realisierung der beantragten Planänderung ein und sind überwiegend

auf die Dauer der Vorhabensrealisierung beschränkt. Aufgrund der überschaubaren Dauer der Laufzeitverlängerung in Relation zum ursprünglich planfestgestellten Vorhaben sind die möglichen vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Umwelt und die Schutzgüter im vorliegenden Fall als unerheblich eingeschätzt worden. Aus diesem Grund bedarf das geplante Änderungsvorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale, Telefon +49 345 / 5212-0 als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.

Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die beabsichtigte Erweiterung der Vorhabensfläche des Trockenschnitts des Kiessandtagebaus Reinstedt

Die RKW Reinstedter Kieswerk GmbH legte mit Schreiben vom 16.01.2020 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung für die beabsichtigte Erweiterung/Änderung des bergrechtlich planfestgestellten Abbauvorhabens Kiessandtagebau Reinstedt vor. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG für die geplante Erweiterung der Vorhabensfläche des Trockenschnitts um 16,8 ha für den

Kiessandtagebau Reinstedt

durch. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien einer Überprüfung unterzogen.

Die RKW Reinstedter Kieswerk GmbH ist Inhaberin der Bewilligung „Reinstedt“, Berechtsams-Nr.: II-B-f-55/92-4234 zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen. Der Rahmenbetriebsplan wurde mit Entscheidung vom 25.10.2000 bergrechtlich planfestgestellt und ist aktuell bis zum 30.10.2027 befristet.

Die RKW Reinstedter Kieswerk GmbH betreibt auf Grundlage des o. g. Rahmenbetriebsplans den Kiessandtagebau Reinstedt. Die Rohstoffgewinnung im Kiessandtagebau Reinstedt erfolgt entsprechend dem planfestgestellten Rahmenbetriebsplan ausschließlich im Trockenschnitt.

Die gewonnenen Kiese und Kiessande durchlaufen anschließend eine Kieswäsche und Nassaufbereitung. Änderungen der Gewinnungs- und Aufbereitungstechnologie, der jährlichen Fördermengen, der Vorhabenslaufzeit und des Transportregimes sind mit der beabsichtigten Planänderung nicht vorgesehen.

Die Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung UVP-pflichtiger Vorhaben ergab, dass die beabsichtigte Erweiterung der Vorhabensfläche für den Trockenabbau um 16,8 ha keine erheblicheren nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und keine wesentliche Änderung des ursprünglich bergrechtlich planfestgestellten bergbaulichen Vorhabens darstellt.

Infolge der Erweiterung der Vorhabensfläche um 16,8 ha erfolgt keine Verlängerung der Vorhabenslaufzeit. Die mit dem ursprünglich planfestgestellten Vorhaben bestehenden betriebsbedingten Umweltauswirkungen erfahren mit der Rohstoffgewinnung in der Erweiterungsfläche keine signifikante Änderung. Die vorhabensbedingten Auswirkungen treten unmittelbar mit Realisierung der beantragten Planänderung ein und sind überwiegend auf die Flächen und die Dauer der Vorhabensrealisierung beschränkt. Aufgrund der überschaubaren Größe der Erweiterungsflächen in Relation zum ursprünglich planfestgestellten Vorhaben und der Beibehaltung der ursprünglich planfestgestellten Vorhabenslaufzeit sind die möglichen vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Umwelt und die Schutzgüter im vorliegenden Fall als unerheblich eingeschätzt worden. Aus diesem Grund bedarf das geplante Änderungsvorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.

Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über eine straßenrechtliche Entscheidung, Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 18.02.2020 - Z/233-31030/1/20

1. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß §§ 3 und 7 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

1.1 Umstufung

Die im Gebiet der Gemeinde Bülstringen, Landkreis Börde, gelegene Teilstrecke der Kreisstraße K 1652 des Landkreises Börde vom Knoten (Kreisverkehr) mit der Landesstraße L 24 bei Netzknoten 3634 016A, Station 0.000, bis zum Knoten mit der Gemeindestraße am BARO Lagerhaus bei Netzknoten 3634 009, Station 0.000, einschließlich des linksseitig gelegenen Radweges, mit einer Länge von 526 Metern, wird zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 24 aufgestuft.

2. Wirksamkeit

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung, Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen- Anhalt vom 25.02.2020 - Z/233-31031-2/2020

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteils Roßdorf der Gemeinde Jerichow, Landkreis Jerichower Land, wird im Zuge der Landesstraße L 34 aus Richtung der Bundesstraße B 1 bei Netzknoten 3539 002, Station 1.282 und in Richtung Ortsteils Kleinwusterwitz der Gemeinde Jerichow bei Netzknoten 3539 008, Station 0.778 neu festgesetzt.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1029, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203, 39104 Magdeburg schriftlich, in

elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Genehmigung des sachlichen Teilplanes „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle mit Umweltbericht vom 25.06.2019

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle hat am 25.06.2019 mit Beschluss-Nr. IV/16-2019 im Zuge der Planänderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle 2010 den sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (vom 23.04.2015 (GVBl. LSA, S. 170), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203)), beschlossen.

Mit Bescheid vom 12.12.2019 hat das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt als oberste Landesentwicklungsbehörde diesen sachlichen Teilplan gemäß § 9 Absatz 3 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist) öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich dieses sachlichen Teilplans umfasst gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt den Burgenlandkreis, den Saalekreis, die kreisfreie Stadt Halle (Saale) sowie den Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Lutherstadt Eisleben, Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra.

In diesem sachlichen Teilplan werden Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums für folgende Themen getroffen:

- Festlegung der Grundzentren Bad Bibra, Bad Dürrenberg, Bad Lauchstädt, Braunsbedra, Droyßig, Freyburg (Unstrut), Gerbstedt, Gröbers, Helbra, Hettstedt, Hohenmölsen, Landsberg, Leuna, Lützen, Mansfeld, Mücheln, Naumburg Ortsteil Heilbad Bad Kösen, Nebra, Osterfeld, Querfurt, Röblingen am See, Salzmünde, Teuchern, Teutschenthal, Wettin-Löbejün Ortsteil Löbejün,
- Festlegung der räumlichen Abgrenzung der jeweiligen Grundzentren,
- Festlegung der räumlichen Abgrenzung des Mittelzentrums in den Städten Lutherstadt Eisleben, Merseburg, Naumburg (Saale), Weißenfels und Zeitz,
- Festlegungen zur Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge und
- Festlegungen zur räumlichen Steuerung des Einzelhandels, insbesondere des großflächigen Einzelhandels.

Die Bekanntmachung dieser Genehmigung erfolgt in den Amtsblättern Burgenlandkreis, Halle (Saale), Mansfeld-

Südharz, Saalekreis sowie im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt.

Mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 1 Raumordnungsgesetz wird dieser sachliche Teilplan wirksam.

Der sachliche Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“, einschließlich seiner Festlegungskarte, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 3 Raumordnungsgesetz sowie der Umweltbericht mit der darin enthaltenden Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 Raumordnungsgesetz können in der:

- Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, An der Fliederwegkaserne 21 in 06130 Halle (Saale)
- Kreisverwaltung des Burgenlandkreises, Dezernat II, Am Stadtpark 6 in 06667 Weißenfels
- Stadtverwaltung Halle, Technisches Rathaus, Fachbereich Planen, Hansering 15 in 06108 Halle (Saale)
- Kreisverwaltung des Landkreises Mansfeld-Südharz, Fachbereich 1, Amt für Kreisplanung/ ÖPNV, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22 in 06526 Sangerhausen
- Kreisverwaltung des Saalekreises, Amt für Bauordnung und Denkmalschutz, SG Städtebau und Raumordnung, Domplatz 9 in 06217 Merseburg

kostenlos durch jedermann während der jeweiligen Öffnungszeiten und nach Vereinbarung eingesehen werden. Zusätzlich werden diese Unterlagen auch im Internet unter der Adresse www.planungsregion-halle.de zur elektronischen Einsichtnahme bereitgestellt.

Hinweis:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die damit verbundenen Rechtsfolgen wird gemäß § 11 Absatz 5 Raumordnungsgesetz hingewiesen.

Danach werden

1. eine nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 und 2 Raumordnungsgesetz beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 11 Absatz 3 Raumordnungsgesetz beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine nach § 11 Absatz 4 Raumordnungsgesetz beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der zuständigen Stelle (Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, An der Fliederwegkaserne 21, 06130 Halle (Saale)) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Halle, den 20.01.2020

gez.
Götz Ulrich
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zu den
Beschlüssen V/01-2019 bis V/03-2019**

Die Bekanntmachung zu den Beschlüssen V/01-2019 bis V/03-2019 befindet sich im Anlagenteil dieses Amtsblattes

Anlage
zum Amtsblatt Nr. 03/2020
17. März 2020

- Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zu den Beschlüssen V/01-2019 bis V/03-2019

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zu den
Beschlüssen V/01-2019 bis V/03-2019**

Beschluss-Nr. V/01-2019:

Die Regionalversammlung entlastet den Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, Herrn Landrat Ulrich, zum Jahresabschluss 2015.

Halle, den 10.12.2019

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender

Beschluss-Nr. V/02-2019:

Die Regionalversammlung stellt den Jahresabschluss 2016 der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle fest und entlastet den Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, Herrn Landrat Ulrich.

Halle, den 10.12.2019

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender

1. Ergebnisrechnung

Bezeichnung	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis 2016	Vergleich Ansatz/Ergeb.
Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	401.200,00	401.299,53	99,53
Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.500,00	1.219,77	-280,23
Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	818,24	818,24
sonstige ordentliche Erträge	28.900,00	303,50	-28.596,50
Finanzerträge	100,00	37,46	-62,54
Aktivierete Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00
Ordentliche Erträge	431.700,00	403.678,50	-28.021,50
Personalaufwendungen	280.000,00	279.911,12	-88,88
Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	52.925,00	46.129,45	-6.795,55
Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00
sonstige ordentliche Aufwendungen	78.800,00	71.196,12	-7.603,88
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00
bilanzielle Abschreibungen	28.900,00	23.299,57	-5.600,43
Ordentliche Aufwendungen	440.625,00	420.536,26	-20.088,74
Ordentliches Ergebnis	-8925,00	-16.857,76	-7.932,76
Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	-8.925,00	-16.857,76	-7.932,76

2. Vermögensrechnung (Bilanz)

Aktiva

Bezeichnung	zum 31.12.2015	zum 31.12.2016	Veränderungen
Anlagevermögen	43.793,14	32.014,08	-11.779,06
Umlaufvermögen	338.619,04	345.464,66	6.845,62
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	10.817,93	10.617,50	-200,43
Bilanzsumme	393.230,11	388.096,24	-5.133,87

Passiva

Bezeichnung	zum 31.12.2015	zum 31.12.2016	Veränderungen
Eigenkapital	353.393,89	336.536,13	-16.857,76
Rückstellungen	14.098,67	18.021,39	3.922,72
Verbindlichkeiten	25.737,55	27.121,32	1.383,77
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	6.417,40	6.417,40
Bilanzsumme	393.230,11	388.096,24	-5.133,87

3. Finanzrechnung

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.128,25 Euro
Saldo aus Investitionstätigkeit	-21.284,93 Euro
= Finanzmittelüberschuss	7.843,32 Euro
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	0,00 Euro
Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	334.462,26 Euro
Bestand an Finanzmitteln am Ende der Haushaltsjahres	342.305,58 Euro

Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung 2016 der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle mit Rechenschafts- und Prüfbericht sowie der Stellungnahme zum Prüfbericht liegt zur Einsichtnahme in der Zeit

vom **17.03.2020 bis 30.03.2020**

Montag bis Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Freitags 9.00 – 12.00 Uhr

in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, An der Fliederwegkaserne 21 in 06130 Halle (Saale) aus.

Halle, den 10.03.2020

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr. V/03-2019:

Die Regionalversammlung beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2020 der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle.

Halle, den 10.12.2019

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender

Aufgrund des §§ 13 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit¹ in Verbindung mit § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 10.12.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	552.200 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	609.800 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	552.200 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	590.800 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.000 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.100 Euro festgesetzt.

§ 5

Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs wird entsprechend § 12 Abs. 1 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2020 eine Verbandsumlage in Höhe von 0,69 €/Einwohner erhoben.

Halle, den 10.12.2019

gez. Götz Ulrich

Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2020 wurde durch die Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 10.12.2019 beschlossen.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten. Die Haushaltssatzung 2020 wurde dem Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt, Ref. 305 als oberer Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 11.02.2020 zur Kenntnis gegeben. Es gab keine Beanstandungen.

Die Haushaltssatzung 2020 einschließlich dem Haushaltsplan 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und liegt zur Einsichtnahme in der Zeit

vom **17.03.2020 bis 30.03.2020**

Montag bis Donnerstag

9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Freitags

9.00 – 12.00 Uhr

in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, An der Fliederwegkaserne 21 in 06130 Halle (Saale) aus.

Halle, den 10.03.2020

gez. Götz Ulrich

Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle